

Versorgung mit Medikamentenvernebler

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Medikamentenverneblern. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Medikamentenvernebler?

Medikamentenvernebler zerstäuben mit Druckluft oder Ultraschall flüssige Medikamente, welche in dieser Form besser in die Atemwege gebracht werden können. Die Vernebler bestehen aus einem elektrischen Grundgerät und dem eigentlichen Vernebler mit Mundstück bzw. Nasenmaske.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT kauft die Geräte und stellt Ihnen diese dann auf Dauer zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält für das Gerät sowie die mit der Auslieferung in Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch, eine einmalige Vergütung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit einem Medikamentenvernebler sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine entsprechende Verordnung ausstellen. Diese sollte das benötigte Produkt und die Diagnose enthalten.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung und bei notwendigen Instandsetzungen einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wie läuft die Beratung?

Die Versorgung und die Einweisung haben sich an den gültigen Hygiene-, Pflege und Versorgungsstandards zu orientieren. Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie sich soweit wie möglich selbständig mit dem Medikamentenvernebler zurecht finden können. Es ist Ihnen außerdem

zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Vertragspartner den Medikamentenvernebler ausliefern und Sie in den Gebrauch einweisen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen den benötigten Medikamentenvernebler eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles Produkte wünschen, welches für eine Versorgung medizinisch nicht notwendig ist. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

KNAPPSCHAFT